

Geschäftszahl: 01-VD-LG-1876/33-2019

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geändert wird

Klagenfurt, am 12.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim vorliegenden Gesetzesentwurf erkennen wir an, dass die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik eingearbeitet wurden. Zu diesen Veränderungen haben wir bereits zum Entwurf zur Vereinbarung 15a B-VG eine Stellungnahme eingereicht. Drei Punkte möchten wir diesbezüglich nochmals herausstreichen, auch wenn uns die bundesweite Vorgabe durch die 15a-Vereinbarung bewusst ist:

1. Als Elementarpädagoginnen und –pädagogen sehen wir es grundsätzlich als unsere Aufgabe an, Kindern Werte zu vermitteln, die vor allem die Gleichheit der Würde jedes Menschen sowie die Bedeutung von Teilhabe und friedlichem Miteinander in den Vordergrund stellen. Dafür braucht es aber weder eine gesetzliche Vorgabe wie sie in **§1a und §20 Abs. 2 lit b** formuliert ist, noch scheint uns die Rede von „österreichischen Werten“ als passende Bezeichnung, wenn es um Weltoffenheit und Toleranz gehen soll. Wenn es wirklich darum geht ethische Grundlagen und demokratisches Lernen noch besser in elementare Bildung zu integrieren, helfen auf gesetzlicher Ebene auch keine pädagogischen Grundlagendokumente (**§2a**), sondern *strukturelle und finanzielle Ressourcen für Qualitätsentwicklung und Professionalisierung* – hier sehen wir einen großen Spielraum für die Landesgesetzgebung.
2. Wenn es wirklich um Gleichberechtigung gehen soll, so ist die Einführung von **§3a** eine klare Themenverfehlung. Das Verbot der „Verhüllung des Hauptes“, hat wenig mit den tatsächlichen Herausforderungen in Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu tun (z.B.: Geschlechterstereotype, die über die Wirtschaft, Konsum und Medien stark in die elementaren Bildungsinstitutionen hineinwirken, ...). Und wir sehen es als bedenklich an, wieviel Zeit und Aufwand in dieses Bekleidungsverbot gesteckt wird, anstatt über reale Herausforderungen zu sprechen.
3. Und schließlich verwehren wir uns gegen ein technologisches und vereinfachtes Bild von kindlicher Entwicklung und Bildung, wie sie in **§3b Abs. 2** zum Ausdruck kommt. Es ist eine falsche Erwartung, dass es Elementarpädagoginnen und –pädagogen möglich wäre, alle Kinder „so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen“. Chancengerechtigkeit kann auch nicht einmal im Kindergarten hergestellt werden, sondern ist eine ständige Aufgabe des Bildungssystems. Daher sollte es im Kindergarten in erster Linie um eine möglichst ganzheitliche gesunde Entwicklung gehen, sowie es in der Schule darum gehen muss allen Kindern – egal wie gut oder schlecht sie Deutsch sprechen – Bildungschancen zu eröffnen. Auch **§53 Abs. 7**, also die Weitergabe der Daten über Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderungen an Schulen ohne das Einverständnis der Eltern sehen wir problematisch. Wichtiger wäre es eine gute Zusammenarbeit von Eltern, Kindergarten und Schule im Transitionsprozess zu unterstützen.

Wir sprechen uns ausdrücklich für die Bedeutung der Erfahrungen in den ersten Lebensjahren aus, sowohl für den sprachlichen, motorischen, kreativen und kognitiven Bereich – allen voran aber für den sozial-emotionalen Bereich sind die ersten Lebensjahre entscheidend. Damit diese genutzt werden können, braucht es aber vor allem *bessere Rahmenbedingungen und Professionalisierung* des elementaren Bildungsbereiches. Gerade auch bei der Sprachentwicklung geht es vor der externen Sprachförderung, um die alltagsintegrierte Sprachförderung durch die Bezugspersonen in der jeweiligen elementaren Bildungseinrichtung und noch davor geht es erstmal darum, dass es Elementarpädagoginnen und –pädagogen ermöglicht wird, zum einzelnen Kind eine Beziehung aufzubauen und zu erhalten.

Hinsichtlich jener Bestimmungen, die im Verantwortungsbereich des Landes liegen, sehen wir es als positives Zeichen, dass die notwendige Praxis für Tageseltern und Kleinkinderzieherinnen bzw. –erzieher erhöht wurde - **§30 Abs. 1 lit. h und §46 Abs. 1 lit. g**.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass gerade die Bedeutung der Erfahrungen in den ersten 3 Lebensjahren inzwischen in vielen Studien herausgearbeitet wurde. Diese Erkenntnisse erfordern in diesem Bereich ein massives Umdenken, denn es ist keineswegs selbstverständlich, dass Kleinkinder in einer Gruppe von 15 Unter-3-Jährigen oder in einer alterserweiterten Gruppe hier ausreichend Sicherheit und emotionale Unterstützung erfahren, um das notwendige Fundament für einen positiven weiteren Lebens- und Bildungsweg aufbauen zu können. Die Bezugspersonen in diesen Einrichtungen sind in besonderer Weise gefordert eine professionelle Haltung und Kompetenzen zu entwickeln und für eine gute Interaktionsqualität zu sorgen, um Kinder hier gut zu begleiten. Daher sollte vor einer Forcierung des Ausbaus für Unter-3-Jährige die Qualität und Professionalität dieser Einrichtungen im Vordergrund stehen. Es geht hier neben der Ausbildung, vor allem um die Begleitung durch Fachberatung und Supervision, um gezielte Fort- und Weiterbildung und um veränderte Rahmenbedingungen:

- kleinere Gruppen (max. 10 Kinder, sowie die Berechnung von Kindern zwischen 12 und 18 Monaten mit dem Faktor 2)
- verpflichtende mittelbare pädagogische Zeit für Dokumentation, Reflexion, Planung, Austausch im Team (min. 5 h bei Vollzeitanstellung)

Wird die Bedeutung dieser ersten Lebensjahre ernstgenommen, so muss die Tagesbetreuung inklusive der Tagesmütter/Tagesväter neu geregelt werden. Kindertagesstätten sollten gesetzlich denselben Rang und die gleiche Bedeutung wie Kindergärten haben und auch in ihren Aufgaben und Rahmenbedingungen an den Stand der Forschung angepasst werden.

Das Bekenntnis zur fundamentalen Bedeutung der Bildung in diesen ersten 3 Lebensjahren fehlt uns auch in **§2**, bei dem die Relevanz des Kindergartens nun sehr hervorgehoben wurde, im Vergleich dazu aber die Kinderkrippen mit ihren Aufgaben nun unterrepräsentiert sind. Das gleiche gilt hier auch für die Horte, deren Bedeutung vor allem auch in Abgrenzung zur schulischen Tagesbetreuung evaluiert werden und Beachtung finden sollte.

Wir sind etwas verwundert, dass diese Gesetzesänderung nicht dafür genützt wird, zumindest die Überziehungsmöglichkeit nach **§ 10 Abs. 10** endlich zu streichen, sowie in einem ersten Schritt eine Vorbereitungszeit von min. 5 Stunden für Elementarpädagoginnen und –pädagogen, sowie Kleinkinderzieherinnen und –erzieher explizit im Gesetz zu verankern (**§36 Abs. § lit. f**).

Wir setzen uns auch dafür ein, dass in Anbetracht der Erweiterung der Öffnungszeiten Kindern gesetzlich auch ein Anspruch auf betreuungsfreie Zeit eingeräumt wird.

Zuletzt möchten wir auf die Einführung des **§ 51b** zur Förderung des Landes zum schrittweisen Ausbau des beitragsfreien Kindergartens wie folgt Stellung nehmen:

Prinzipiell sehen wir die Beitragsfreiheit der elementaren Bildung als Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung und auch öffentlichen Verantwortung für diesen Bildungsbereich, was wir begrüßen und uns davon auf lange Sicht auch Verbesserungen im Hinblick auf die öffentliche Anerkennung und das Gehalt für alle in diesem Bildungsbereich Tätigen erhoffen.

Gleichzeitig fordern wir angesichts dessen umso vehementer ein, dass endlich auch gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Qualitätsentwicklung und Professionalisierung in diesem Bereich vorantreiben. Dahingehend plädieren wir für eine völlige Überarbeitung des aktuellen Gesetzes, um wissenschaftlichen Erkenntnissen der letzten 10 Jahre Rechnung zu tragen und auch speziell in Kärnten Versäumnisse der Weiterentwicklung dieses Bildungsbereiches von Seiten des Landes aufzuholen.

Die großen inhaltlichen Punkte, um die sich eine Reform des Gesetzes unserer Meinung nach drehen sollte, sind **Qualitätsentwicklung und Professionalisierung**, welche strukturelle Veränderungen auf mehreren Ebenen erfordern:

- Mikroebene
 - Verringerung der Gruppengröße
 - Anpassung des Betreuungsschlüssels an die tatsächlichen Teilhabevoraussetzungen (zu berücksichtigende Teilhabevoraussetzungen: nicht-deutsche Muttersprache, Behinderung, Alter im Vergleich zur Gruppe, Kinder aus Familien mit FIB)
 - mehr Zeit für Dokumentation, Reflexion, Planung
 - mehr Zeit für die Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen
 - verpflichtende Supervision
- Mesoebene
 - mehr Zeit für Reflexion und Qualitätsentwicklung im Team
 - zunehmende Bedeutung der Leitung erfordert neben der Qualifizierung auch viel mehr Zeit für Leitungsaufgaben
- Makroebene
 - Strukturen zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung (Fachberatung, Expertenpool für die Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen)
 - Neues Fort- und Weiterbildungskonzept mit Augenmerk auf fachliche und persönlichkeitsentwickelnde Fortbildungen, sowie auf mehrtätige Fortbildungsveranstaltungen

Solche größeren Veränderungen könnten zu einer wirklichen Qualitätsentwicklung im elementarpädagogischen Bildungsbereich führen, wenn sie einem Gesamtkonzept folgen und so Professionalisierung und veränderte Rahmenbedingungen ineinandergreifen.